

13. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist wegen seiner gesundheitsschädigenden Wirkung allen Schülerinnen und Schülern nicht gestattet. Unter dieses Verbot fällt auch das Rauchen vor den Toreinfahrten und im Bereich der Bushaltestellen.
14. Der Genuss von Alkohol in der Schule ist grundsätzlich untersagt. Für Wanderfahrten oder gesellige Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit kann aber mit der Aufsicht führenden Lehrperson eine Sonderregelung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz) getroffen werden.
15. Die Nutzung von Handys ist während der Schulzeit, d. h. vom Beginn der 1. Stunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde, verboten. Lediglich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11 und 12 dürfen ihr Handy, während der großen Pausen und in Freistunden im Aufenthaltsraum ihres Jahrgangs und in der Oberstufenbibliothek nutzen. Weitere Details regelt eine schriftliche „Vereinbarung zur Handynutzung“, die jeweils zu Beginn eines Schuljahres von allen Schülerinnen und Schülern durch Unterschrift neu bestätigt wird.
16. Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Kurstreffen und Klassenfeste außerhalb der Schule gelten nicht als schulische Veranstaltungen.
17. Diese Schulordnung wurde von einer Lehrer-Schüler-Kommission erarbeitet und nach ihrer Verabschiedung durch die Gesamtkonferenz, durch den Schulelternrat und durch den Schülerrat am 30. Januar 1975 in Kraft gesetzt. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Februar 2018.



Franziskusgymnasium Lingen

Staatlich anerkanntes Gymnasium in Trägerschaft
der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung soll dazu beitragen, dass die Rechte aller in der Schulgemeinschaft des Franziskusgymnasiums Lernenden und Unterrichtenden gewahrt bleiben. Sie will also nicht einengen, sondern ihr Ziel ist ein Schulklima, das von gegenseitiger Rücksichtnahme und Respektierung des anderen und einem guten menschlichen Umgang miteinander bestimmt ist.

Dazu dienen die im Folgenden aufgeführten Regelungen, die sich auf den Schulalltag beziehen:

1. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr. Vor Schulbeginn bleiben alle Schülerinnen und Schüler bis zum Schellen um 7.55 Uhr in der Eingangshalle des Hauptgebäudes, der Cafeteria oder draußen. Bei späterem Unterrichtsbeginn warten die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe in der Cafeteria oder in der Pausenhalle. Diese Regelung gilt auch für Freistunden, sofern nicht ein eigener Raum angewiesen wird. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe stehen für Freistunden die Aufenthaltsräume sowie die Cafeteria zur Verfügung.
2. Nach der letzten planmäßigen Unterrichtsstunde verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Diejenigen, die auf den Bus warten müssen, warten in der Cafeteria oder in der Pausenhalle und beschäftigen sich dort, ohne den Unterricht anderer Klassen zu stören. Ausnahmeregelungen kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer treffen.
3. Beim Schellen zu den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum und gehen nach draußen, in die Cafeteria oder in die Pausenhalle. Diejenigen, die aus Fachräumen kommen, dürfen noch in die Klassen gehen, um Frühstück und Kleidungsstücke zu holen. Es ist jedoch nicht erlaubt, zu Beginn der großen Pause schon die Taschen o.ä. für die 3. Stunde zu den Fachräumen zu bringen, da die Aufsicht sonst nicht gewährleistet ist. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können während der großen Pause auch ihren Aufenthaltsraum nutzen.

Ch. Grunewald

Christoph Grunewald
Schulleiter

B. Volmer

Barbara Volmer
Vorsitzende des
Schulelternrates

P. Wulzig

Schülersprecher

Als Pausenplatz dient das Gelände zwischen Hauptgebäude und Oberstufengebäude, hinter dem Oberstufengebäude und hinter dem Fachraum bis zum Werkraum. Außerdem kann das Sportgelände genutzt werden. Wegen der Unübersichtlichkeit für die Aufsicht führende Lehrperson stehen jedoch der Bereich zwischen Toreinfahrt (In den Strubben) und Haupteingang des Hauptgebäudes und die Parkplätze an der Dr.-Lindgen-Straße nicht als Pausengelände zur Verfügung.

Damit sich alle während der Pause ungehindert auf dem gepflasterten Pausenhof bewegen können, sind dort Ballspiele nicht erlaubt, wohl aber Tischtennis an den Tischtennisplatten. Die Rasenflächen im Bereich des Pausengeländes dürfen für Spiele genutzt werden; für das Fußballspielen stehen der Schotterplatz sowie die Spielfläche auf dem Sportgelände zur Verfügung.

Während der Freistunden sind Spiele auf dem Pausenhof nicht erlaubt, da dadurch der Unterricht gestört wird. Die Spielfläche auf dem Sportplatz darf benutzt werden, sofern dort kein Sportunterricht stattfindet. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Zeit morgens vor Schulbeginn. Auch im Innenhof des Hauptgebäudes darf in Pausen und Freistunden gespielt werden.

4. Um Unfälle zu vermeiden, dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände mitbringen, mit denen sie sich oder andere verletzen könnten. Auch das Werfen mit Schneebällen muss wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt werden.
Ebenfalls aus Sicherheitsgründen ist das Hantieren mit Feuer oder Feuerwerkskörpern auf dem Schulgelände verboten. In der Advents- und Weihnachtszeit dürfen ausnahmsweise Kerzen in der Klasse angezündet werden, aber nur in Anwesenheit einer Lehrperson.
Damit die Feuerschutztüren im Gefahrenfall ordnungsgemäß funktionieren, darf der Schließmechanismus der Türen nicht beeinträchtigt werden.
5. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für Sauberkeit und Ordnung in der Schule grundsätzlich mitverantwortlich. In diesem Rahmen versieht eine Klasse jeweils für eine Woche auch den Ordnungsdienst auf dem Pausengelände, in der Eingangshalle des Hauptgebäudes sowie in der Cafeteria nach einem ausgehängten Plan.
Alle sollten um ein umweltgerechtes Verhalten bemüht sein, d.h. unnötige Abfälle vermeiden, Wegwerfen von Müll u. Ä. unterlassen, Blumen und Pflanzen in der Schule und auf dem Schulgelände schonend behandeln.

6. Wände, Türen und Möbel im Haus sind mit der angemessenen Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen weder bemalt noch beklebt werden. Wer schuldhaft einen Schaden anrichtet, ist für den entstandenen Schaden haftbar und kann zu Schadensersatz verpflichtet werden.
7. Während der Schulzeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden, da bei Unfällen außerhalb des Schulgeländes der Versicherungsschutz entfällt. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre Freistunden auch außerhalb des Schulgeländes verbringen. Jedoch entfällt dann der Versicherungsschutz. Noch nicht Volljährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die während der großen Pausen das Schulgelände verlassen wollen, teilen dies der Aufsicht führenden Lehrperson mit, um ihr die Aufsicht zu erleichtern.
8. Fahrräder und sonstige Fahrzeuge werden an den dafür vorgesehenen Plätzen so abgestellt, dass ein reibungsloser Verkehrsablauf garantiert ist. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.
9. Bei Unfall- und Haftpflichtschäden ist sofort Meldung bei der Aufsicht führenden Lehrkraft und im Sekretariat erforderlich, da sonst evtl. Regressansprüche nicht geltend gemacht werden können.
10. Die Schülerinnen und Schüler sollten Geld und sonstige Wertsachen so aufbewahren, dass sie nicht allgemein zugänglich sind, da von der Schule keine Haftung übernommen werden kann. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.
11. Bei Fehlen wegen Krankheit ist ein Anruf im Sekretariat möglichst vor Beginn der ersten Stunde notwendig. Darüber hinaus wird der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer am ersten Tag der Wiederteilnahme am Unterricht eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt eine eigene Regelung.
12. Zur Gewährung von Unterrichtsbefreiung bedarf es eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten. Die Gewährung von Urlaub direkt vor den Ferien oder im Anschluss daran ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen kann in besonders begründeten Fällen nur die Schulleitung billigen.